

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 29

Stolp, Mittwoch, den 8. Juli

1931

Inhalt

	Seite		Seite
Nachtrag II zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau pp.	104	Registrierung für ländliche Standesbeamte . . .	106
Eintragung von Wasserrechten	105	Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlags für 1931	106
Fristverlängerung für die Einreichung von Umschuldungsanträgen	105	Personalnachrichten	106
Änderung der Kehrgebührenordnung	105	Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Groß- und Kleinbrüstow	107
Kriminal- und Grenzkommissariat in Köslin	106	Einziehung eines öffentlichen Weges	107

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Nachtrag II zur Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau im Regierungsbezirk Köslin mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern.

I. D. 18 Nr. 448. Köslin, den 17. Juni 1931.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) über die Ausfüh-

rung des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. S. 547) einschließlich der Trichinenschau, wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Gebührenordnung vom 21. Januar 1931 (Amtsblatt Stück 4, Seite 16 ff.) wie folgt geändert:

1. Die Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. (ordentliche Beschau)

Lfd. Nr.	Tiergattung	Beschaugebühren	Zuschlag zur Deckung der Kosten pp.	Von dem Tierbesitzer zu entrichtende Gesamtgebühr
1	2	3	4	5
		RM.	RM.	RM.
1	Einhufer (Pferde, Esel, Maultier, Maulesel)	je 5,30	1,10	6,40 ¹⁾
2	Rinder (ausschl. Kälber) ²⁾	je 2,85	0,60	3,45
3	Schweine (einschl. Trichinenschau)	je 1,90	0,40	2,30
4	Schweine (ausschl. Trichinenschau)	je 1,00	0,20	1,20
5	Kälber ²⁾	je 0,90	0,20	1,10
6	Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen usw.)	je 0,70	0,10	0,80
7	Ferkel, Zickel, Lämmer	je 0,30	0,05	0,35

¹⁾ dazu Fahrkosten nach Abschnitt 6 A 2. ²⁾ Als Kälber gelten Rinder bis zum Alter von 3 Monaten.

2. Gebühren für Trichinenschau.

Nr.	Gegenstand	Echaugebühr	Zuschlag zur Deckung der Kosten pp.	Von dem Tierbesitzer zu entrichtende Gesamtgebühr
1	2	3	4	5
1	Schweine, Wildschweine und Hunde	RM. 0,90	RM. 0,20	RM. 1,10
2	Schinken oder andere Fleischstücke	je 0,45	0 10	0,55
3	Speck	je 0,30	—	—

2. Unter „6. Ergänzungsbeschaugebühren“ Abschnitt „A. Entschädigung für Tierärzte“ muß es in Ziffer 1 anstatt 5,65 Reichsmark „5,30 RM.“ heißen.

3. Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit Wirkung vom 1. Juli 1931 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Nr. II. Stolp, den 6. Juli 1931.

Veröffentlicht unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. März 1931 — Nr. 10 S. 30 ff. — und den Nachtrag dazu vom 17. April 1931 — Nr. 16 S. 60 —.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

B.-M. 23 c. II. Nr. 42. 29.

7.

Röslin, den 25. Juni 1931.

Eintragung von Wasserrechten.

Der Rittergutbesitzer Hans-Henning Bluhm in Giesebitz, Kreis Stolp, als Eigentümer des Rittergutes Giesebitz, Band II, Blatt 287 des Grundbuches von Giesebitz, beantragt gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) die Eintragung folgender, bereits 10 Jahre vor Inkrafttreten des Wassergesetzes widerspruchsfrei ausgeübter Wasserrechte in das Wasserbuch:

- a) das Wasser des Giesebitzer Mühlgrabens zum Betriebe einer Mühle bezw. zur Krafterzeugung zu gebrauchen,
- b) den Wasserlauf des Giesebitzer Mühlgrabens durch ein Stauwehr auf Parzelle Kartentblatt II Nr. 63 bis zu 1 Meter über dem Fachbaum zu heben.

Der von dem Antragsteller eingereichte Antrag und die Unterlagen liegen gemäß § 188 des Wassergesetzes einen Monat lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung zu Köslin ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Stolp zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Eintragung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Bezirksauschuß in Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen

oder zu Protokoll anzubringen

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß die Eintragung des Rechts mit der gesetzlichen Wirkung des § 190 des Wassergesetzes erfolgen wird, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Namens des Bezirksauschusses.

(Wasserbuchbehörde)

Der Vorsitzende.

In Vertretung: B e t h g e.

Nr. II. 386. Stolp, den 1. Juli 1931.

Der Entwurf liegt im Zimmer 35 des Landratsamtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Betrifft: Fristverlängerung für die Einreichung von Umschuldungsanträgen.

Nr. I. Stolp, den 6. Juli 1931.

Die Frist für die Einreichung von Umschuldungskreditanträgen, die auf den 30. Juni d. Js. festgelegt war, ist bis zum 31. Juli d. Js. verlängert worden. Die Poststelle bei der Reichskanzlei weist darauf hin, daß die Anträge als gestellt gelten, wenn sie bis zu diesem Termin bei dem zuständigen Landratsamte eingereicht sind. Später eingehende Anträge können keinesfalls berücksichtigt werden.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

II 395. Stolp, den 3. Juli 1931.

Änderung der Kehrgebührenordnung

vom 22. Februar 1929 — II 1334 (Kreisbl. S. 35) in der Fassung meiner Verfügung vom 20. Februar 1931 (Kreisbl. S. 26)

§ 1 meiner obigen Kehrlohnrate erhält vom 1. Juli 1931 ab auf Grund der §§ 39 und 77 der

Reichsgewerbeordnung und auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1888, betr. die Einrichtung von Kreisbezirken für Schornsteinfeger (G. S. S. 79), folgende Fassung:

Die Gebühr in Reichsmark beträgt für die jedesmalige Reinigung

- | | |
|---|--------------|
| 1. eines russischen Rohres | |
| a) für das 1. Stockwerk | 0,20 |
| b) für jedes weitere Stockwerk jedoch für ein Rohr nicht über | 0,05
0,40 |
| 2. eines Steigerohres | |
| a) für das 1. Stockwerk | 0,30 |
| b) für jedes weitere Stockwerk | 0,10 |
| 3. eines Kübels | |
| a) mit nur einer Feuerstelle | 0,35 |
| b) für jede weitere Feuerstelle | 0,10 |
| 4. eines steil stehenden Rauchabzugsrohres nach einem Küber oder Steigerohr | 0,10 |
| 5. eines russischen Rohres für gewerbliche Zwecke, z. B. für Bäckereien, Konditoreien, Fleischerien, Tischlereien, Schmieden, Darren, Gasthöfe, Gastwirtschaften, Speiseanstalten mit Ausnahme freistehender, hoher Fabrikshornsteine | |
| a) für das 1. Stockwerk | 0,40 |
| b) für jedes weitere Stockwerk | 0,10 |
| 6. eines Steigerohres für gewerbliche Zwecke (wie vor zu 5.) | |
| a) für das 1. Stockwerk | 0,50 |
| b) für jedes weitere Stockwerk | 0,10 |
| 7. eines russischen oder Steigerohres für Haus- oder Wohnungssammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlagen | |
| a) für das 1. Stockwerk | 0,50 |
| b) für jedes weitere Stockwerk | 0,10 |
| 8. Für das Ausbrennen eines Rohres je Arbeitskraft und angefangene Stunde | 1,35 |
| 9. Für die baupolizeiliche Besichtigung, Untersuchung oder Nachuntersuchung bestehender oder umgebauter Schornsteine und Feuerungsanlagen | |
| a) für das 1. Rohr eines Gebäudes | 0,50 |
| b) für jedes weitere Rohr desselben Gebäudes | 0,10 |
| c) für das Durchleinen der Rohre je Rohr für a), b) und c) zusammen jedoch mindestens | 0,25
3,00 |

Hinter § 5 der Gebührenordnung wird folgender § 5a eingefügt:

„Von den in dieser Gebührenordnung bestimmten Gebührensätzen dürfen von den Bezirkschornsteinfegern jeweils nur 90 Prozent erhoben werden.“

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Kriminal- und Grenzkommissariat in Rösslin.

Nr. I.

Stolz, den 8. Juli 1931.

Das nach Auflösung der Landes kriminalpolizei stelle in Rösslin dortselbst verbliebene Kriminalkommissariat führt die Bezeichnung „Kriminal- und Grenzkommissariat in Rösslin“, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Registrierung für ländliche Standesbeamte.

N.-M. Ic. 1587.

Stolz, den 4. Juli 1931.

Die Herren Standesbeamten des Kreises weise ich auf die in Nr. 10 der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ vom 24. Mai d. Js. abgedruckte Bekanntmachung des Verlages des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands e. V., betr. Anpreisung einer neuen Registratur für ländliche Standesämter, hin. Ich kann die Anschaffung dieser Registratur, bestehend aus sechs Ordnern zum Preise von 9,75 RM., nur empfehlen, zumal die Ordnern so eingerichtet sind, daß sie mindestens für fünf Jahre ausreichen.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolz.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Betr. Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlags für 1931.

N.-M. IIa 1230.

Stolz, den 7. Juli 1931.

Die Herren Gemeindevorsteher der Gemeinden, die den Gemeindehaushaltsvoranschlag für 1931 gem. Verfügung vom 9. Mai d. Js. — N.-M. IIa 1230 — bisher nicht eingereicht haben, werden an dessen baldige Einreichung erinnert. Ich weise nochmals darauf hin, daß die baldige Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlags für 1931 im Interesse der Gemeinde liegt, da der Voranschlag die Grundlage für die Reichssozialhilfe bilden wird.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Personalnachrichten.

N.-M. Ic. 1508.

Stolz, den 3. Juli 1931.

Gewählt und bestätigt sind:

1. der Eigentümer Wilhelm Taube in Dargeröse zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Dargeröse,

2. der Deputant Reinhold Ludwig in Lessafen zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Lessafen,
3. der Hofbesitzer Alwin Below in Kleinmachmin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kleinmachmin,
4. der Rentengutsbesitzer Ernst Desens in Schierwens zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schierwens.

Die Herren Gemeindevorsteher der beteiligten Orte ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Bekanntmachung der Wassergenossenschaft Groß- und Klein-Brückow.

Großbrückow, den 6. Juli 1931.

Am Freitag, den 24. Juli d. Jz., 17 Uhr, findet im Gasthaus zu Großbrückow eine Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Groß- und Kleinbrückow statt, zu der die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes.
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für 1930.
3. Beschlußfassung über den Haushaltsplan für 1931.
4. Verschiedenes.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Genossenschaftsvorsteher.
R. Albrecht.

Bekanntmachung.

Gohren, den 30. Juni 1931.

Da Einsprüche gegen die Einziehung des öffentlichen Verbindungsweges Gohren—Vorwerk Av-lichnitz nicht erhoben worden sind, wird der Weg hiermit als eingezogen erklärt.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
von Braunschweig.

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**